

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 29 (1949)
Heft: 3

Bibliographie: Literatur zur Geschichte des Sonderbundes und der Gründung des Bundesstaates
Autor: Schib, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur zur Geschichte des Sonderbundes und der Gründung des Bundesstaates

Von *Karl Schib*

Zentenarien sind geeignet, die Geschichtsforschung zu befruchten. Eine kritische Sichtung der anlässlich des hundertjährigen Bestehens des schweizerischen Bundesstaates erschienenen Literatur wird zeigen, ob es sich dabei um bloß jubilierendes Gedenken oder um wirklich neue Erkenntnisse handelt.

1. Die Vorgeschichte des Sonderbundskrieges

Um in einer vielbeackerten Periode wie die Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts zu neuen Resultaten zu gelangen, müssen methodisch neue Wege gesucht werden. Diesen Versuch macht *Eduard Vischer* in drei Aufsätzen, die alle der aargauischen Geschichte gewidmet sind. Der Titel des ersten «Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration»¹ deutet an, daß es dem Verfasser nicht um den oft erzählten äußeren Ablauf des Geschehens zu tun ist. Vischer greift einzelne Persönlichkeiten unter den aargauischen Regenerationspolitikern heraus und sucht sie geistesgeschichtlich zu erfassen. Wenn Vischer dabei Neues zu bieten in der Lage ist, so verdankt er das in erster Linie umfassendem Quellenstudium; die Protokolle des Großen und Kleinen Rates, politische Broschüren und besonders Briefwechsel konnten von Vischer in einem Ausmaße herangezogen werden, wie das bisher nicht der Fall war. So bieten *Vischers* Aufsätze² Porträts, etwa von *K. L. Bruggisser* und *J. E. Dorer*, die in ihrer Art die Geschichte des Radikalismus in durchaus neuartiger Weise illustrieren. Die Schilderung der geistigen Entwicklung jener beiden Aargauer im Sinne einer zunehmenden Einsicht in die Fragwürdigkeit ihres politischen Totalitarismus, ihres radikalen Staatskirchentums und ihres Antiklerikalismus — *Dorer* war einer der Schöpfer der «Badener Artikel» — bildet eine der packendsten Seiten von *Vischers* Arbeit³.

¹ Separatabdruck aus «Festgabe für Frieda Gallati» (52. Jahrbuch d. Hist. Vereins d. Kts. Glarus), Glarus 1946.

² Der zweite Aufsatz ist betitelt: «Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration» (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1947, S. 211—241).

³ *Vischers* Charakterisierungen sind rein deskriptiv; er macht selber auf die Aufgabe zukünftiger Forschung aufmerksam, der geistigen Herkunft jener Politiker nachzugehen, deren Wirken von so hervorragender Bedeutung für den Aargau und die gesamte Schweiz war. Vischer erwähnt, daß sich z. B. *Bruggisser* wiederholt auf *Rotteck* berufe. Tatsächlich muß *Rotteck* neben *Wessenberg* als einer der geistigen Väter des Radikalismus betrachtet werden. «*Rotteck*» stand nicht nur im Bücherschrank von *Gottfried Kellers* Meister *Hediger*! Vischer hat in einem dritten Aufsatz «Der Aargau

Wie ertragreich Einzeluntersuchungen sein können, beweist auch die Arbeit von J. Seitz über die vieldiskutierten St. Galler Kantonsratswahlen vom 2. Mai 1847 im Bezirk Gaster⁴. Seitz beschränkt seine Untersuchung nicht auf den denkwürdigen Wahlakt auf dem Rathausplatz in Schänis; er entwirft ein anschauliches Bild der geistigen Struktur der Gemeinden des Gasterlandes, zeigt die geschichtlichen Grundlagen eines Staatskirchentums, das im Selbstverwaltungsideal wurzelt und nicht erst im Aufklärungszeitalter entsteht, wenn es diesem auch entscheidende Impulse verdankt. Dieser Landliberalismus erkämpfte sich an jenem 2. Mai den knappen, aber so folgenschweren Sieg⁵.

Eine Arbeit von Joh. Fäh⁶, die demselben Thema gewidmet ist, verdient Erwähnung, weil der Verfasser einen bisher nicht bekannten Brief des Wahlmachers der liberalen Partei, Fürsprecher Georg Anton Glaus, abdruckt, der die erstaunlich raffinierte Technik der Wahlvorbereitung im Bezirk Gaster enthüllt, die aber mit Wahlbetrug nichts zu tun hat. E. Kind⁷ resümiert in einem Aufsatz die Ergebnisse von Seitz, druckt das Kassationsgesuch gegen die Wahlen im Bezirk Gaster ab und stellt den angeführten Kassationsgründen die liberalen Antworten gegenüber. Seine Ausführungen über die Großratswahlen im Bezirk Oberrheintal sind ein zusätzlicher Beleg für die Siedehitze, in der die St. Galler Wahlen vom Mai 1847 durchgeführt wurden.

Karl Schönenberger⁸ bietet in einer in kämpferischem Tone

und die Sonderbundskrise» (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1948, S. 1—46) mehrfach auf das Widerstandsrecht, das radikale Politiker für sich in Anspruch nahmen, hingewiesen. Auch in diesem Punkte ist der Hinweis auf Rotteck gegeben. Vgl. dazu meine Arbeit «Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl von Rottecks», Diss. Basel 1926, S. 105 ff.

⁴ J. Seitz, St. Gallen 1847 als Schicksalskanton (Separatabdruck aus der «Ostschweiz»).

⁵ In bezug auf eine historiographische Anspielung des Verfassers sei uns folgende Bemerkung gestattet: Es scheint uns nicht angebracht, Dierauer mit andern zusammenzunehmen, die «vor allem vom parteipolitischen Standpunkt aus» geschrieben hätten. Dierauer (Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft V, S. 710, Anm. 32) spricht von einem «terroristischen Getriebe», das den Kanton St. Gallen durchwühlte, ohne die Verantwortung für den Terror etwa nur einer Partei zuzuschreiben; ferner hält Dierauer die Vorwürfe gegenüber den «Wahlmanövern der liberalen Partei» für übertrieben. Seitz selber bestätigt dieses Urteil, indem er die Abweisung des konservativen Kassationsgesuches gegen die Wahlen im Bezirk Gaster durch die liberale Regierung als zu Recht erfolgt bezeichnet. Im übrigen stehen wir nicht an, die Arbeit von Seitz als ein Muster lokalgeschichtlicher Forschung zu bezeichnen; diese Arbeit hätte eine würdigere Ausstattung verdient!

⁶ «Die Landsgemeinde vom Gaster in Schänis vom 2. Mai 1847» (Separatabdruck aus dem «St. Galler Volksblatt»). Uznach 1948.

⁷ Die st. Gallischen «Schicksalswahlen» vom 2. Mai 1847 (Beitr. z. st. gall. Gesch. NF, H. 5). St. Gallen 1948.

⁸ Die Sonderbundsunruhen im Kanton St. Gallen und der «Riesen-

geschriebenen Abhandlung eine Reihe von Episoden, die das «terroristische Getriebe» im Kanton St. Gallen vor Ausbruch des Sonderbundkrieges mannigfach belegen. In einem «Riesenprozeß», dessen Verlauf Schönenberger schildert, erfaßte die siegreiche Partei Wehrmänner, die beim Aufgebot zum Sonderbundkrieg meuterten, und vor allem weltliche und geistliche Amtspersonen, die als Ursächer angeklagt wurden. Die Art, wie dieser Prozeß unter Mißachtung der Gewaltentrennung geführt wurde, zeigt wie tief die Gegensätze im Kanton St. Gallen wurzelten.

Fritz Blanke mag mit seinem Aufsatz «Die Jesuitenfrage in der Schweiz»⁹ für den Historiker offene Türen einrennen, indem er die Frage nach der Staatsgefährlichkeit der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz wirkenden Jesuiten stellt und sie nach sorgfältiger Diskussion verneint; aber der Verfasser richtet sich weniger an die Fachleute als an jene vielen, denen die Jesuitenangst tief im Blute sitzt. Die Feststellung Blankes, daß «der schweizerische Protestantismus, soweit er kirchlich und lebendig war», an der Jesuitenausweisung nicht beteiligt gewesen sei, muß doch präzisiert werden; sie stimmt durchaus in bezug auf einen nicht unbedeutenden Teil der reformierten Theologen¹⁰; aber im Kirchengesamtheit saß die Überzeugung von der säkularen Schuld der Jesuiten als Störer des konfessionellen Friedens doch so tief, daß die radikale Propaganda ein leichtes Spiel hatte.

Der Basellandschäftler Karl Brodbeck-Walser machte den zweiten Freischarenzug mit, «um nicht der fanatischen Bande der Jesuiten und ihrer allmächtigen Beschützer und Anhänger in die schonungslosen Hände zu fallen und dadurch zugleich verhindert zu sein, der guten Sache ferner dienen zu können, was jetzt umso nötiger ward»¹¹.

Jakob Winteler¹² erwähnt in einer der glarnerischen Entwicklung in den Vierzigerjahren gewidmeten Arbeit eine kleine Episode, die die antijesuitische Stimmung vor der Berufung der Jesuiten nach Luzern widerspiegelt. Die katholische Kirchengemeinde Näfels beabsichtigte die Durchführung einer sogenannten Missionswoche unter jesuitischer Leitung. Der Regierungsrat beschloß am 27. Juli 1840 mehrheitlich, «die Be-

prozeß» (Separatabdruck aus dem «St. Galler Volksblatt»). Uznach 1948. Zu Werner Näfs Biographie über Basil Ferdinand Curti bringt Staatsarchivar Schönenberger folgende kritische Bemerkungen an: «Dieser bestrickend geschriebenen Biographie Curtis haftet der schwere Fehler an, daß ihr Verfasser das Staatsarchiv . . . nicht benutzt hat! Es ist wohl möglich, auf Grund von eingehenden Tagebüchern eine interessante Lebensbeschreibung zu bieten, eine vollständige, objektive aber nicht. Denn in Tagebüchern und Memoiren stellt sich jeder so dar, wie er gerne einmal in die Geschichte eingehen möchte».

⁹ Reformierte Schweiz, 1947, H. 8, S. 281—292.

¹⁰ Vgl. meine Ausführungen über das Buch von Ernst Staehelin.

¹¹ Die kurzen, aber nicht uninteressanten Aufzeichnungen Brodbeckes sind abgedruckt in den «Baselbieter Heimatblättern» 1947, Nr. 3 und 4.

¹² Glarus und der Sonderbund. Glarus 1948, S. 7 f.

rufung der Jesuiten nicht zu gestatten, da die Veranstaltung als solche bei den herrschenden Begriffen über die Grundsätze und Tendenz des Ordens bei der evangelischen Bevölkerung großes Aufsehen und Unwillen hervorrufen würde».

2. Der Sonderbundskrieg

Edgar Bonjour¹³ hat mit seinem Buche «Das Schicksal des Sonderbundes in zeitgenössischer Darstellung» einen sehr willkommenen Beitrag zur schweizerischen Historiographie geliefert, indem er das zeitgenössische Schrifttum überblickt und kritisch beleuchtet. Die Würdigung von Dufours Schrift «Campagne du Sonderbund» steht an der Spitze; darauf folgt die Reihe der «Besiegten» und «Sieger». Die Mannigfaltigkeit der Darstellungen ist das lebendigste Zeugnis für die Intensität des Geschehens während der Vierzigerjahre. Der geistige Standort der Geschichts- und Memoirenschreiber wird mit kurzen Strichen gezeichnet, der Grad ihrer Objektivität beleuchtet, die Qualität ihrer Darstellungen nach allen Seiten dargelegt. An den Schwyzer Landschreiber Joseph Balthasar Ulrich wird ein etwas zu strenger Maßstab angelegt, wenn man ihm vorwirft, er habe «ohne geringste Skrupeln die wissenschaftlich längst widerlegte Befreiungstradition» aufgetischt — 1850! Das im Jahre 1850 erschienene Buch von J. K. Bluntschli soll nach Bonjour schon dadurch als «militant katholisch» gekennzeichnet sein, daß es «im Verlag des Konvertiten Friedrich Hurter in Schaffhausen» erschien. In Wirklichkeit war Friedrich Emanuel Hurter nie Verleger; er lebte übrigens seit 1845 in Wien. Inhaber des berühmten Hurter-Verlages war sein protestantisch gebliebener Sohn Friedrich Benedikt Hurter.

Die Wertung der einzelnen Persönlichkeiten wird immer Gegenstand der Diskussion bleiben. Bernhard Meyer ist trefflich charakterisiert; Siegwart-Müller wird von Bonjour überschätzt, der ihn nicht nur als die tatkräftigste, sondern auch fähigste Persönlichkeit bezeichnet, die ihre Umgebung weit überragt habe. Man kann nach Worten suchen, um die Engstirnigkeit Siegwarts zu umschreiben; das Treffendste ist vielleicht einfach die Feststellung: er war leidenschaftlich betriebsam und dumm.

Gelegentlich möchte man kräftigeres Eingehen auf die geistige Herkunft der behandelten Persönlichkeiten, vielleicht auf Kosten biographischer Einzelheiten, wünschen; doch Bonjour will nur Skizzen bieten — der historische Teil seines Buches umfaßt 74 Seiten. Manche dieser Skizzen vermögen die zukünftige Forschung anzuregen. Der zweite, viel umfangreichere Teil des Buches will ein Quellenlesebuch über den Sonderbundskrieg sein. Anmerkungen verweisen auf den Standort der ausgewählten Stücke und die wichtigste Literatur.

Kirchenpolitische Fragen haben im Meinungskampf der Parteien in

¹³ Verlag H. R. Sauerländer, Aarau 1947.

den Vierzigerjahren eine so hervorstechende Rolle gespielt, daß eine wissenschaftliche Untersuchung über den Standort der Kirchen selbst eigentlich ergebnisreich zu werden versprach. So hat sich denn Ernst Staehelin¹⁴ die Aufgabe gestellt, die «Stimmen der Kirchen» zu sammeln. Die kirchliche Publizistik, die Predigten und die Stellungnahme der Geistlichkeit zu den obrigkeitlichen Bettagsmandaten werden untersucht, und referierend wird festgestellt, was als Stimme der Kirchen gewertet werden kann. Die katholische Geistlichkeit der Sonderbundszeit stand derart unter dem Eindruck des radikalen Antiklerikalismus, daß sie in überwiegender Mehrheit ohne Hemmungen die Sonderbundspolitik unterstützte. Viel differenzierter und interessanter ist die Stellungnahme der reformierten Geistlichkeit. Die weitverbreitete Ansicht, die Berufung der Jesuiten nach Luzern hätte die kirchlich gesinnten Reformierten samt und sonders an die Seite der Radikalen getrieben, erhält durch das von Staehelin gesammelte Material insofern eine Korrektur, als eine ganze Anzahl reformierter Geistlicher der radikalen Zweckpropaganda widerstanden und es wagten, die Ereignisse ganz einfach von ihrem religiös-kirchlichen Standpunkt aus zu beurteilen. Keiner hat das deutlicher getan als der Schaffhauser Theologe Daniel Schenkel, dessen im Sommer 1847 erschienene Schrift «Ob Krieg oder Frieden» Staehelin resümiert. Staehelins Materialsammlung umfaßt beinahe das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Einzelne Geistliche wurden wegen ihrer antigouvernementalen Haltung gemäßregelt, so z. B. der Helfer Emanuel Fueter in Trubschachen (Kanton Bern), der in einer Bußpredigt «den Krieg der Eidgenossen gegen den Sonderbund als einen unbegründeten, auf mutwillige Weise angefangenen und gegen ein ruhiges, friedliches Land geführten darzustellen gesucht hat» (Staehelin S. 57).

Die Stimme der waadtländischen Kirche vermittelt Jean-Charles Biaudet mit der Herausgabe der Briefe Samson Vuilleumiers¹⁵. Vuilleumier gehörte zur Gruppe jener Geistlichen, die anläßlich des Bettagsmandates der radikalen Regierung vom 12. September 1847 (abgedruckt S. 226 ff., Anm. 18) zwar nicht mit der Staatskirche brachen, aber dennoch entschlossen waren, die kirchliche Freiheit zu verteidigen¹⁶. Aus den Briefen spricht das tiefe Bedauern über die Zerrissenheit des Landes und den drohenden Bürgerkrieg, die fehlende Kriegsbegeisterung der Soldaten; Vuilleumier hört von Dienstverweigerungen, die in Lausanne

¹⁴ Ernst Staehelin, Die Stimmen der schweizerischen Kirchen zum Sonderbundskrieg und zur Gründung des schweizerischen Bundesstaates. Zwingli-Verlag, Zürich 1948.

¹⁵ Jean-Charles Biaudet, Echos du Sonderbund. Lettres choisies de Samson Vuilleumier 1847. Editions de l'Eglise Nationale Vaudoise, Lausanne 1947. Der Herausgeber hat die Briefe sorgfältig kommentiert und ihnen eine «Notice historique» vorausgeschickt, die man sich sehr wohl als selbständige Publikation hätte denken können.

¹⁶ Über den Kampf der Waadtländer Kirche um ihre Unabhängigkeit vgl. Robert Centlivres et Henri Meylan, L'Eglise vaudoise dans la tempête. Lausanne, La Concorde, 1947.

und andernorts vorgekommen seien, mit Berufung darauf, daß das Evangelium, «bien loin de leur commander de marcher en armes contre eux (d. h. die Anhänger des Sonderbundes), leur ordonnerait de les aimer, de les bénir, de leur faire du bien, et de prier pour eux». Nach dem Falle Freiburgs weiß Vuilleumier über die Plünderungen zu berichten: «Tout le monde court à Fribourg. On s'imagine y voir les Jésuites, comme des bêtes féroces dans une ménagerie, et l'on revient sans les avoir vus. Mais on a vu leur palais et on en rapporte quelque souvenir». Bei aller Veröhnlichkeit Vuilleumiers bricht gelegentlich doch auch der konfessionelle Gegensatz durch; so veranlaßt ihn die Abhaltung eines reformierten Gottesdienstes vor der Freiburger Kathedrale zum Ausruf: «Genève prêchant à Fribourg sur la place publique, adossé à l'église des capucins! C'est pourtant un fait digne de remarque. Depuis la Réformation, le papisme n'a pas reçu en Suisse un plus rude échec...». Angesichts der kriegsgefangenen Walliser stellt Vuilleumier in scherzendem Tone fest: «Quelle belle capture pour le protestantisme! Vous n'avez plus besoin d'envoyer des évangélistes au loin pour emmener les papistes à la Réforme».

Ergänzungen über die Haltung der reformierten Geistlichkeit bietet auch ein Aufsatz von Albert Steinegger¹⁷. Das Kommando der Schaffhauser Truppen hatte es nicht leicht, Feldprediger zu bekommen; Pfarrer Stückelberg aus Buch mußte sich dafür verantworten, einem Wehrmann geraten zu haben, im Ernstfall die Schüsse so unschädlich als möglich zu machen; andere Geistliche lehnten Feldpredigerstellen wegen Gewissenskrupeln ab.

Olivier Reverdin¹⁸ reiht in einem Buche Briefe General Dufours an seine Angehörigen während des Sonderbundkrieges, offizielle Schreiben und Tagebuchnotizen chronologisch zu einer Geschichte des Sonderbundkrieges zusammen. Die privaten Briefe entstammen dem Archiv der Familie Dufour und waren bis jetzt größtenteils unveröffentlicht. Der Herausgeber setzte sich das Ziel, ein Volksbuch zu schaffen; aber es ist ihm darüber hinaus gelungen, ein so eindruckliches Bild der Persönlichkeit Dufours zu entwerfen, daß auch der Historiker unter dem Eindruck einer Darstellung steht, wie sie in dieser Lebendigkeit bisher nicht existierte. Dabei wird nichts sensationell Neues geboten; aber bekannte Szenen und vor allem Dufours geistige Haltung erfahren gerade durch die familiären Briefe eine ganz überraschende Bereicherung. Das Buch ist mit 20 Federzeichnungen von Charles-Alexandre Steinhäuslin ganz hervorragend illustriert. Der Künstler machte den Feldzug als Leutnant mit; die Hälfte der Zeichnungen werden hier zum erstenmal veröffentlicht.

¹⁷ Der Anteil Schaffhausens am Sonderbundkrieg (Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch., H. 24 1947, S. 128—152).

¹⁸ Olivier Reverdin, La guerre du Sonderbund, vue par le général Dufour. Juin 1847—avril 1848. Editions du «Journal de Genève» 1948. 135 p.

Fritz Rieter¹⁹ schildert in einer besonders militärgeschichtlich interessanten und gut illustrierten Studie den Verlauf des Sonderbundskrieges. Die militärischen Qualitäten der beidseitigen Führung sowie die technische Seite des Feldzuges finden eine fachmännische Beurteilung. Die Darstellung der Vorgeschichte des Sonderbundes zeugt von bemerkenswertem Streben nach Sachlichkeit.

Mit «Landesverrat des Sonderbundes» betitelt Adolf Graber²⁰ eine Broschüre, die 1931 erschien und zum Jubiläum neu aufgelegt wurde. Einem Juristen blieb die Prägung dieser unjuristischen Formulierung vorbehalten! Irgend etwas Neues hat Graber über die Beziehungen des Sonderbundes zu den auswärtigen Mächten nicht beizutragen. Die verschiedenen Phasen der Siegwart'schen Interventionsgesuche an das Ausland sind bei Bonjour, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, S. 145 ff., viel sachlicher und übersichtlicher dargestellt. Auf Grund der wirren Ausführungen Grabers gelangte die Bemerkung in die Presse («Luzerner Tagblatt» Nr. 68 1948), Graber sei der Nachweis gelungen, daß «selbst der so bedeutende und sonst weit über seinen Parteigenossen stehende Philipp Anton von Segesser wider besseres Wissen unwahre Angaben machte» — gemeint war die Behauptung Segessers, Siegwart habe keine fremde Intervention angerufen. Graber wollte den Vorwurf der Verunglimpfung Segessers nicht auf sich sitzen lassen und interpretierte seine Darstellung dahin, daß in seiner Abhandlung nicht behauptet werde, Segesser habe wissentlich die Unwahrheit gesagt. «Ich hätte», stellt Graber berichtend fest, «das auch nicht behaupten können, da dafür auf Grund der mir bekannten Dokumente keine Beweise beizubringen wären» («Luzerner Tagblatt»).

Francesco Bertoliatti²¹ untersucht den Anteil des Tessins am Sonderbundskrieg. Den Urnern gelang die Besetzung des Gotthards, weil der Kommandant des 6. Division, Luvini, zu spät von der Churer Tagsetzung an seinen Frontabschnitt zurückkehrte. Für die Niederlage der Tessiner bei Airolo macht Bertoliatti die schlechte Ausrüstung der Truppen verantwortlich, sowie die Umtriebe der Konservativen, die unter den Soldaten Unruhen zu stiften suchten; außerdem mußten Truppen im Süden zurückgehalten werden, da ein Überfall von Österreich im Bereiche des Möglichen lag. Interessant sind die Ausführungen des Verfassers über die Verhandlungen Stefano Franscinis mit den Österreichern, die eine Entspannung der Lage an der Südgrenze bezweckten.

¹⁹ Fritz Rieter, Der Sonderbundskrieg. Eine Skizze. Schultheß & Co. AG., Zürich 1948. 86 S.

²⁰ Adolf Graber, Der Landesverrat des Sonderbundes. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte, mit Briefen Siegwarts. Neue, erweiterte Ausgabe. Verlag Vogt-Schild AG., Solothurn 1948, 86 S.

²¹ Francesco Bertoliatti, Il Ticino e la Confederazione. Il Sonderbund e l'estero. Edizione La Scuola, Mendrisio 1947, 68 p.

Louis Burgener²² schildert die Haltung Neuenburgs während der Sonderbundskrise. Trotz der Neutralitätspolitik der Regierung nahm eine ganze Anzahl liberaler Neuenburger am Feldzug gegen den Sonderbund teil. Nach der Niederlage des Sonderbundes fürchtete Neuenburg eine militärische Besetzung. Burgener schreibt es dem Einfluß Cannings zu, daß Neuenburg diese Demütigung erspart blieb; er beruft sich dabei auf die Arbeit von K. Eckinger, Lord Palmerston und der Schweizer Sonderbundskrieg. Berlin 1938.

III. Die Gründung des Bundesstaates

Edgar Bonjour²³ gibt in seinem Buche über die Gründung des Bundesstaates eine Darstellung der Entwicklung von den Dreißigerjahren bis zur Annahme der Bundesverfassung von 1848. Der darstellende Teil im Umfange von 188 Seiten wird ergänzt durch 63 zeitgenössische Dokumente, die ähnlich wie im oben besprochenen Buche über den Sonderbund dem Nichthistoriker Einblicke in die Quellenlage verschaffen sollen. Der Verfasser wendet sich an eine breitere Leserschaft und verzichtet deshalb auf den wissenschaftlichen Apparat; aber seine Darstellung verrät auf Schritt und Tritt die Kenntnis der Quellen. Das Scheitern der Bundesrevision zu Beginn der Dreißigerjahre, die Jesuitenfrage, die Freischarenzüge, die Entstehung des Sonderbundes werden sehr lesbar und sachlich dargestellt. — Die Bezeichnung des demokratischen Luzerner Staates (Kantonsverfassung vom 1. Mai 1841) als Volksdemokratie (Bonjour, S. 55) dürfte als lapsus linguae zu werten sein, der nur beweist, wie auch der Historiker dem Trommelfeuer zeitgenössischer Propaganda ausgesetzt ist. Besonderes Interesse verdienen Bonjours Ausführungen über den Höhepunkt der Krise im Sommer 1847. Die Versuche zu deren friedlicher Überwindung, die Aktion einer «Mittelpartei», hat noch nie eine so eingehende Würdigung erfahren²⁴. Jene Mitte rekrutierte sich zum Teil innerhalb der starken Minderheiten der reformierten und paritätischen Kantone, in jenen Kreisen, die gegen die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes gestimmt hatten; ihr und den obenerwähnten kirchlichen Kreisen war die Mäßigung zu verdanken, die bei der Ausarbeitung der Bundesverfassung durchdrang.

Die Aktion des Auslandes vor und nach dem Sonderbundskrieg, die diplomatische Tätigkeit Palmerstons zur Verhinderung einer Intervention der reaktionären Mächte vor der Niederwerfung des Sonderbundes und zur Mäßigung der Sieger dürfte in Bonjours Buch ihre endgültige Formulierung gefunden haben.

²² Musée Neuchâtelois 1948, S. 13—26.

²³ Edgar Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates. Benno Schwabe & Co. Verlag, Basel 1948, 360 S.

²⁴ Hervorragend beteiligt bei den letzten Versöhnungsversuchen waren die Basler Johann Rudolf und Peter Merian. Bonjour veröffentlichte ihren Briefwechsel in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 1947, S. 173—202.

Dem Umstand, daß die kantonalen Parlamente zum Entwurf der Bundesverfassung Stellung zu nehmen hatten, verdanken wir die besten Einblicke in die Beurteilung des Verfassungswerkes durch die Parteien. Es soll hier nur an die Stellungnahme des Basler und Berner Großen Rates erinnert werden²⁵. Im Berner Großen Rat wurde die Verfassung von den Radikalen unter Führung Stämpflis ihres zu föderalistischen Charakters wegen aufs heftigste bekämpft, schließlich aber dank der Zustimmung der Mehrheit der Konservativen mit 146:40 Stimmen angenommen; das Berner Volk stimmte bei einer Stimmbeteiligung von ca. 17 % zu. Im konservativen Basel nahm der Große Rat die Verfassung mit 66:5 Stimmen an, und das Basler Volk stimmte bei einer Beteiligung von 62 % zu, wobei 7,5 % die Verfassung verwarfen. Diese Resultate zeigten mit aller Deutlichkeit, wie unrecht der St. Galler Landammann Curti mit seiner Behauptung hatte, der Ausgang des Sonderbundskrieges sei einem «Blanko-Vollmachtsbrief» zur Schaffung einer radikalen Verfassung gleichgekommen²⁶.

Anton Largiadèr²⁷ untersucht die Stellungnahme des Zürcher Politikers und Staatsrechtlers Joh. Jak. Rüttimanns zum eidgenössischen Zweikammersystem, um den genauen Zeitpunkt seines Eingreifens in die Verfassungsdiskussion im Sinne einer Empfehlung des amerikanischen Systems zu fixieren. Das Interesse an dieser Präzisierung wird dadurch etwas geschmälert, daß das amerikanische Vorbild sozusagen allgegenwärtig war, und zwar nicht erst in den Vierzigerjahren, sondern seit der Zeit der Helvetik. Schon 1799 schrieb J. G. Müller an seinen Bruder: «Wir sind hier der Meinung, daß, mit gehörigen Modificationen, die Americanische Verfassung noch am besten für uns taugen würde. Da ist Einheit, und doch behält jeder Canton seine Individualität.» (E. Haug, Briefwechsel, S. 175.)

Die Bundeskanzlei gab zur Jahrhundertfeier den Text der Bundesverfassung und sämtlicher Kantonsverfassungen heraus²⁸. Diese Sammlung ist nicht nur durch die Vereinigung der Verfas-

²⁵ Paul Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung von 1848 (Basler Jahrbuch 1948, S. 91—101). Fritz Kasser, Der Kanton Bern und die Bundesverfassung von 1848 (Berner Zeitschr. f. Geschichte u. Heimatkunde 1948, S. 202—210).

²⁶ Das Gedenkbuch, das der Schwyzer Regierungsrat herausgegeben hat, befaßt sich nicht mit dem Werden der Bundesverfassung, sondern schildert die Geschichte des Standes Schwyz seit 1848, indem es die verschiedenen Seiten des kantonalen Lebens vor allem statistisch erfaßt und den wichtigsten Kantonsbehörden und Vertretern in den eidgenössischen Räten kurze biographischen Denkmäler setzt. Das Buch ist gediegen ausgestattet: Der Stand Schwyz im hundertjährigen Bundesstaat 1848—1948. Dem Volk und den Behörden des Kts. Schwyz dargeboten vom Regierungsrat. Verlagsanstalt Benziger & Co. AG., Einsiedeln 1948.

²⁷ Anton Largiadèr, Johann Jakob Rüttimann und die Bundesrevision von 1848. Schultheß & Co. AG., Zürich 1948. 68 S.

²⁸ Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Hg. v. d. Schweiz. Bundeskanzlei. Bern 1948. 1317 S.

sungstexte und die verfassungsgeschichtlichen Einleitungen sehr zu begrüßen, sondern auch durch die darin enthaltene fachmännische Bearbeitung der Wappen und Siegel. Bundesarchivar Léon Kern bespricht die Wappen, Landesfarben und Siegel der Eidgenossenschaft; die Staatsarchivare der Kantone leisteten die entsprechenden Beiträge ihres Standes. Die Bundeskanzlei hat mit dieser scheinbar trockenen Stoffsammlung dem Historiker einen größeren Dienst geleistet, als das eine noch so feierliche Jubiläumsschrift hätte tun können.

Die Oberzolldirektion gedachte des hundertjährigen Bestehens der schweizerischen Zollverwaltung mit der Herausgabe einer Geschichte des schweizerischen Zollwesens seit 1848²⁹. Über Zollgesetze, Tarife, Handelsverträge und die Zollverwaltung in Friedens- und Kriegszeiten wird für die Wirtschaftsgeschichte wertvolles Material geboten.

Die juristischen Fakultäten der schweizerischen Universitäten ließen durch 21 Professoren der Rechtswissenschaft das Thema der Freiheit bearbeiten, das wie kaum ein anderes Werden und Wachsen der Eidgenossenschaft berührt³⁰. An dieser Stelle kann nur auf einzelne Artikel hingewiesen werden, die für den Historiker von besonderer Bedeutung sind. Peter Liver greift das in der jüngsten Zeit oft diskutierte Thema «Von der Freiheit in der alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der Französischen Revolution» auf. Wenn er auch die gelegentliche Überschätzung der Selbstverwaltung in den Untertanengebieten des Ancien Régime nicht mitmacht, so anerkennt er doch ihre Bedeutung für die Zukunft, die besonders darin bestand, daß die Untertanen die Fähigkeit zur Bewältigung öffentlicher Angelegenheiten behielten. Im übrigen sieht er den Wesensunterschied zwischen der alten und neuen Eidgenossenschaft in der seit 1848 auf der Souveränität des Gesamtvolkes beruhenden Einheit des Staates. «Das war die nationale Revolution des 19. Jahrhunderts, nicht eine Wiedererweckung des genossenschaftlichen Wesens der alten Eidgenossenschaft auf breiterer Basis». Werner Kägis Abhandlung «Persönliche Freiheit, Demokratie und Föderalismus hat in erster Linie staatstheoretischen Charakter; aber was er über die Antinomie von persönlicher Freiheit und Föderalismus, von föderativer Freiheit und Demokratie, von persönlicher Freiheit und Demokratie sagt, ist nicht nur gegenwartsbezogen, sondern bietet dem Historiker Kriterien zur Beurteilung wesentlicher Züge der neuzeitlichen Entwicklung. W. A. Liebeskind untersucht in seinem Aufsatz

²⁹ Das schweizerische Zollwesen. Hg. v. d. eidg. Oberzolldirektion anlässlich des hundertjährigen Bestehens der schweiz. Zollverwaltung. Bern 1948. 222 S.

³⁰ Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Hg. von den juristischen Fakultäten der schweizerischen Universitäten. Polygraphischer Verlag AG., Zürich 1948. 358 S.

«L'autonomie communale» die Stellung der Gemeinden, besonders im 19. Jahrhundert, und zieht Vergleiche über den Grad der Gemeindeautonomie in den verschiedenen Kantonen und Landesteilen. Er macht die Feststellung, daß die Selbstverwaltung in den deutschschweizerischen Kantonen ausgeprägter ist, daß aber die schweizerischen Gemeinden im ganzen «de véritables corps autonomes» sind, die sich von den «pseudocommunes» Frankreichs, Italiens und Deutschlands wesentlich unterscheiden.

In den «Publications de l'Université de Lausanne»^{30a} zieht Jean-Charles Baudet einen Längsschnitt, indem er dem Ursprung der Bundesverfassung bis ins Jahr 1798 nachgeht und bemerkenswerte Ausblicke auf die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschehens bietet. Marcel Bridel handelt über «L'Esprit et la destinée de la Constitution fédérale». Was hier ein Staatsrechtler auf 32 Seiten über die Grundzüge der Bundesverfassung und über deren Entwicklung zu sagen weiß, gehört zum Besten, was das Jubiläum überhaupt ergeben hat. Die Grundzüge der Verfassung, das Problem der Souveränität im Bundesstaat, das Kollegialsystem, das Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung werden mit seltener Präzision dargestellt.

H. Markwalder³¹ schildert die Auseinandersetzungen, die der Wahl Berns als Bundeshauptstadt vorausgingen, resümiert Voten, die des Humors nicht entbehren, und gibt die genauen Resultate der Abstimmung in den eidgenössischen Räten an; der zweite Teil seiner Arbeit, die Baugeschichte des Bundeshauses, stellt in bezug auf Text und Illustration einen höchst schätzenswerten Beitrag zur Topographie der Stadt Bern dar.

Was den schweizerischen Veröffentlichungen über die Vierzigerjahre abgeht, das müssen wir der «Geschichte der deutschen Revolution von 1848» von Rudolf Stadelmann³² neidlos zu-

^{30a} Librairie de l'Université, Lausanne. F. Rouge et Cie. S.A. 1949. 69 S.

³¹ H. Markwalder, Bern wird Bundessitz. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Bern. Bern 1948. 40 S.

³² Rudolf Stadelmann, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848. Münchner Verlag (bisher F. Bruckmann-Verlag), München 1948, 216 S. Von besonderem Interesse sind Stadelmanns Ausführungen über das Verhältnis der europäischen Mächte zur deutschen Revolution S. 100 ff. Die Haltung der englischen liberalen Regierung bot Möglichkeiten, die vor allem infolge des Versagens der preußischen Politik ungenützt blieben. — Nur ungern konfrontieren wir die Darstellung Stadelmanns mit derjenigen Walther Hofers (Das europäische Revolutionsjahr 1848). Artemis-Verlag, Zürich 1948. 109 S.). Dort wohlüberlegtes Urteilen auf Grund eingehender Quellen- und Literaturkenntnis, hier rhetorisches Hinweggleiten über Probleme, die sachliche Behandlung erfordern. So kommt Hofer in bezug auf die Haltung der europäischen Mächte zur deutschen Revolution nicht über das Zitieren hinaus. Wie weit das bloße Jubilieren führen kann, zeigt auch Hofers der Schweiz von 1848 gespendetes Lob in der Asylfrage — sie sei «auch Zufluchtstätte und Erholungsort der gescheiterten Liberalen und vertriebenen Patrioten Mitteleuropas

gestehen, eine Zusammenschau aller Faktoren, die der deutschen Revolution zugrunde liegen, geboten zu haben. Das gilt vor allem für die Tatsachen der Wirtschaft. Ein Blick in den Anmerkungsapparat genügt freilich zur Feststellung, daß Stadelmann Einzeluntersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte zur Verfügung standen, die bei uns noch fehlen. Wir erfahren, was Bauern, Arbeiter und Handwerker in den Vierzigerjahren politisch wollten. Das Werk der Paulskirche erfährt eine Würdigung, der wir voll und ganz zustimmen: «Die Tragödie des deutschen Idealismus, der den Weg von der Vorstellung zur Wirklichkeit sucht und nicht finden kann, ist damals in einem besonders anschaulichen, ans Herz greifenden Akte gespielt worden». Der Vergleich mit den eidgenössischen Verfassungsschöpfern ist naheliegend. In wenigen Wochen war die 48er Verfassung geschaffen, dank der Vorarbeiten der Dreißigerjahre und dank der unvergleichlichen Gunst, daß die zähesten Gegner mundtot gemacht waren. Demgegenüber debattierten die deutschen Parlamentarier nach dem Siege der Reaktion in Wien und Berlin im luftleeren Raum. Die ganz andern Voraussetzungen sollten uns davor bewahren, in überheblicher Kritik gegenüber den Parlamentariern der Paulskirche zu machen³³.

gewesen». Ausgerechnet 1848—51, wo politische Flüchtlinge, ohne daß sie das Asylrecht verletzt hatten, unter dem Druck des Auslandes schubweise ausgewiesen wurden!

³³ Bonjour, S. 158, konfrontiert die Schöpfer der 48er Verfassung folgendermaßen mit ihren deutschen Kollegen: «Ihre konkrete Nüchternheit kontrastierte mit dem abstrakten Idealismus der deutschen Parlamentarier, von deren endlosem formalistischen Gerede die kurzen sachlichen Debatten der Schweizer sich eindrücklich abheben».